



Zürich, 29. Mai 2017

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 29. Mai 2017 (Geschäfts-Nr. GG160246)

Verurteilung wegen "Facebook-Like" bei ehrverletzenden Beiträgen

Das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht) verurteilt einen Mann wegen mehrfacher übler Nachrede, weil er unter anderem ehrverletzende Beiträge von Dritten auf Facebook mit "gefällt mir" ("Like") markierte. Das Gericht hält fest, dass der Mann die ehrverletzenden Beiträge durch das " liken " indirekt mit einer positiven Wertung wiedergab und weiterverbreitete. Er konnte nicht nachweisen, dass die Behauptungen wahr sind oder von ihm in guten Treuen für wahr gehalten werden konnten. Das Gericht verurteilt ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100.–, total Fr. 4'000.–.

Der Beschuldigte bezeichnete den Tierschützer Dr. Erwin Kessler und den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (Privatkläger) auf Facebook als "Antisemiten" respektive "antisemitischen Verein", "Rassisten" und "Faschisten". Zudem markierte er mehrere Facebook-Beiträge Dritter, die solche Inhalte enthielten, mit "gefällt mir" und kommentierte und verlinkte je einen solchen Beitrag.

Das Bezirksgericht Zürich urteilt, dass die genannten Äusserungen die Ehre der Privatkläger verletzen. Die Beiträge, die der Beschuldigte mit "gefällt mir" markierte bzw. verlinkte, stammten zwar nicht von ihm selbst, sondern von Dritten. Dies ist jedoch nicht ausschlaggebend: Mit dem Anklicken des "gefällt mir"-Buttons befürwortete der Beschuldigte die ehrverletzenden Inhalte klar und machte sie sich damit zu eigen. Die Äusserungen wurden auf Facebook weiterverbreitet, also einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht.

Dem Beschuldigten gelang es nicht, nachzuweisen, dass die ehrverletzenden Äusserungen wahr sind oder er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten. Er stützte sich bei seinem Gutgläubensbeweis darauf, Erwin Kessler sei vor Jahren wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz verurteilt worden. Er konnte den Privatklägern aber kein aktuelles rassistisches, antisemitisches oder faschistisches Verhalten nachweisen.

Das Gericht beurteilt das Verschulden des Beschuldigten, insbesondere die Begehung der Tat durch das Klicken des "gefällt mir"-Buttons als noch leicht. Es verurteilt den Beschuldigten wegen mehrfacher übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100.–, total Fr. 4'000.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Der Entscheid wird gegebenenfalls nach Vorliegen der Begründung in der Entscheidungssammlung der Zürcher Gerichte publiziert (www.gerichte-zh.ch/entscheide). Ob eine Begründung verlangt wird und wann eine solche gegebenenfalls vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.

Kontakt: lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das Urteil massgebend.